

EUROPARECHT - FOKUS WIRTSCHAFT

Europäisches Wirtschaftsrecht

Regelt das Funktionieren des Europäischen Binnenmarktes.

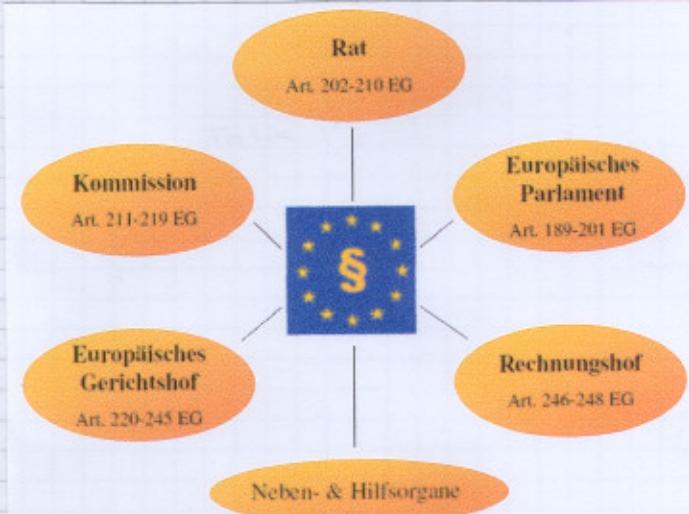


Wirtschaftliche Aspekte Politische Aspekte

Ergänzung durch
Unionsvertrag

Die EG ist eine juristische Person, die Völkerrechtsfähigkeit hat.
→ hat eigene Organe

Die EU ist das politische Gebilde
→ hat (heute) keine Organe
(Lissabon noch hängig)
→ Unionsvertrag

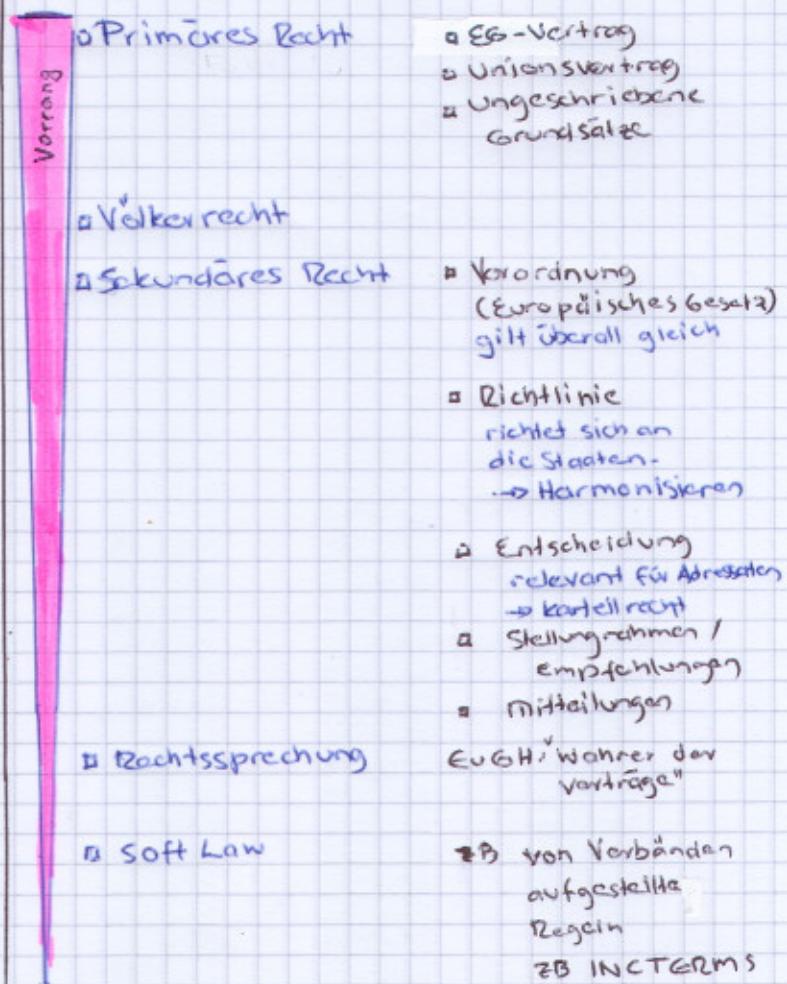


- Kommission: Kartellrecht
- EuGH (Europäischer Gerichtshof): Wichtigster Motor für das europäische Wirtschaftsrecht
- Europ. Zentralbank (Neben-Organ) ist heute (noch) kein Organ

EuGH: Europäischer Gerichtshof

- Je 1 Richter pro Land
- Unterstützung durch 8 Generalanwälte
↳ sehr hoher Einfluss

Rechtsquellen + Hierarchien



Normenhierarchie

- Primäres Gemeinschaftsrecht
- Völkerrechtliche Verträge & Völker gewohnheitsrecht
- Sekundäres Gemeinschaftsrecht

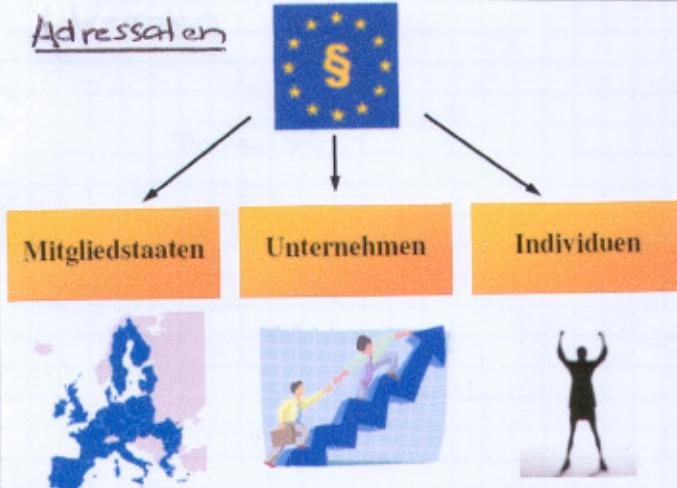
Verhältnis zu nationalem Recht

Gemeinschaftsrecht

geniesst Vorrang gegenüber dem nationalem Recht.

In der Praxis: Diskrepanz zwischen Sicht EUGfR + BVerfG (Bundesverfassungsgesetz)

Adressaten



Verhältnis EG - Schweiz

Laut EU "Special Case"

Traditionell Beziehungen im Rahmen der EFTA.

→ Bilaterale Vorgehensweise

EU: Zukunftsperspektiven

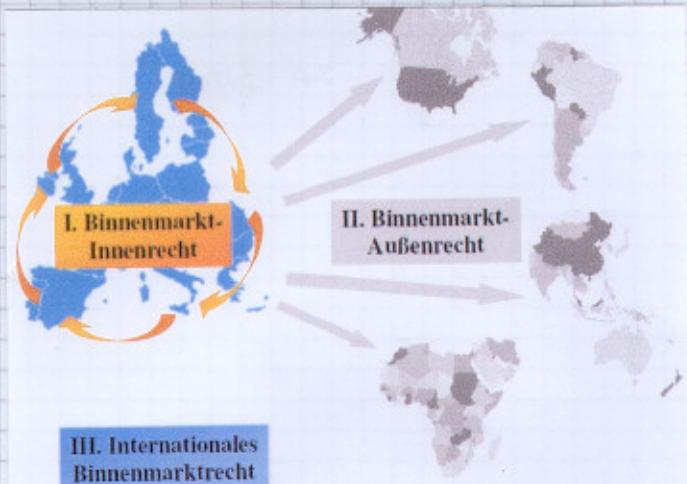
Tendenz 1: Intensivierung

wirtschaftlich, politisch und einheitlicher Bundesstaat

Tendenz 2: Extensivierung

Ost europa, Türkei, CH

Rechtsebenen des Binnenmarktes



Umfang:

- Warenaustausch

- Handel mit Dienstleistungen

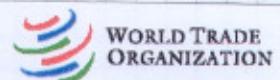
- Handelsaspekte des geistigen Eigentums

Kooperationsverträge über die Grenzen von Europa hinaus:

ZP AKP-Staaten

(Afrika, karibischer Raum, Pazifischer Raum)

aa) WTO – Abkommen (forts.)



- Enthält sechs **zentrale Prinzipien** zu deren Einhaltung sich die Mitgliedsstaaten verpflichten:

- Meistbegünstigung
- Inländergleichbehandlung
- Reziprozität
- Abbau von Handelshemmnissen
- Begünstigung der Entwicklungsländer
- Transparenz

Wirtschaftspolitische Leitbilder

Grundlegende Strukturprinzipien:

- Marktwirtschaft
- Wettbewerb

inkl. Vorstellung von

- Demokratie
- Rechtsstaat

inkl. europäische Idee
des Binnenmarktes

Grundfreiheiten (Binnenmarkt)

- Warenverkehrsfreiheit
- Dienstleistungsfreiheit
- Personenverkehrsfreiheit
- Freier Zahlungs- und Kapitalverkehr

Kernelemente

- Gewährung von Grundfreiheiten
- Schutz des Wettbewerbs vor Verfälschungen
- Gemeinsame Außenhandelsgrenze

■ Warenverkehrsfreiheit

- keine Mengenbeschränkungen (bzw. Massnahmen gleicher Wirk.)
- Was einmal in Verkehr gebracht wurde kann frei zirkulieren / ist frei handelbar (Einzelne Ausnahmen) [Cassis]

- Verbot von Binnenzöllen und zolleiglicher Abgaben

- Verbot von diskriminierenden und protektionistischen Verbrauchssteuern.

- Harmonisierung der technischen Anforderungen

- Harmonisierung im Bereich von
 - gemeinsame Zolltarife
 - indirekte Steuern (mwst)

Art. 28 EG – ungeschriebene Rechtfertigungsgründe

Als tatbestandsausschließende Merkmale zu prüfen



Art. 30 EG – geschriebene Rechtfertigungsgründe

B-to-B für Maschinen (innenhalb EG)

Es ist zulässig mit dem Abnehmer zu vereinbaren, dass dieser die Bedienungsanleitung in seine Landessprache übersetzt.

Dienstleistungsfreiheit

Aktiv Ich biete eine DL im anderen Land an.

Passiv Ein Kunde aus dem anderen Land fordert meine DL an.

Ausnahmen beachten!

■ Personenverkehrsfreiheit

- Arbeitnehmerfreizügigkeit

- Niederlassungsfreiheit (Unternehmer)

→ für natürliche (Unternehmer) und juristische Personen

Ist eine juristische Gesellschaft in einem Land korrekt gegründet, kann diese ihren Verwaltungssitz ohne Einschränkung verlegen.

→ Konkurrenz durch ausländische Gesellschaftsformen

Ausnahmen beachten

■ Freier Zahlungs- und Kapitalverkehr

- Diskriminierungsverbot

- Beschränkungsverbot

Beschränkungen

- steuerliche Gründe

- Geldwäsche

Europäisches Gesellschaftsrecht

Aktuell 14 Richtlinien zur Angleichung

11 x materielles Gesellschaftsrecht

3 x Gesellschaftstexturrecht

- Gründungsbedürfnisse
- Organisationsverfassung
- Finanzverfassung
- Gesellschafter wechselt, Abwicklung des Gesellschaftsvertrags

Gesellschaftsvertrag
Gesellschaftsvertrag
Gesellschaftsvertrag
Gesellschaftsvertrag

Personengesellschaften

- Keine körperschaftliche Verfestigung
 - Gesellschafter (als Gruppe) sind Rechtsträger
 - Grundsätzlich abhängig vom Mitgliederbestand
 - Selbstorganschaft
 - Persönliche Haftung
 - Mindestens zwei Gesellschafter
- auf Gesellschaftern aufgebaut
-
- Körperschaftliche Organisation
 - Vermögen ist jur. Person zugeordnet
 - Unabhängig vom Mitgliederbestand
 - Fremdorganschaft
 - Eigenhaftung der jur. Person
 - Ein-Personen-Gesellschaft möglich
- auf Grundkapital aufgebaut

Kapitalgesellschaften

Gemeinschaftsrechtliche Gesellschaftsformen

arte

AIRBUS
(1974-2001)

Allianz

BASF
The Chemical Company



Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Europäische Aktiengesellschaft (SE - Societas Europaea)

Europäische Genossenschaft (SCE - Societas Cooperativa Europaea)

Personengesellschaften

- Reine Innengesellschaft
- Außen gesellschaft
 - "Einfache" Personengesellschaften
D: Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR
 - Personenhandelsgesellschaft
 - D: ohne Haftung Gesellschaft OHG
Kommanditgesellschaft KKG

Kapitalgesellschaften

- 'Personalistische' Gesellschaften
 - D: GmbH
 - UK: private limited company

→ nicht börsengängig
- Publikums gesellschaften
 - D: AG, KG, ...
 - UK: public limited company

→ v.U. börsengängig

Europäisches Wettbewerbsrecht

Grundlagen des Wettbewerbsrechts

- System des unverfälschten Wettbewerbs
- Abgrenzung zum nationalen Kartellrecht
Mittlerweile weitgehend inhaltliche Identität
- Europäisches Kartellrecht

Kartell verbot

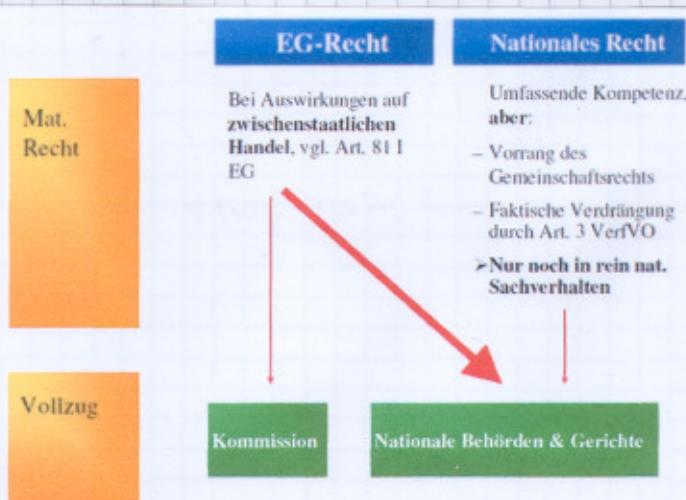
missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
Zusammenschlusskontrolle

- EG und Lauterkreisrecht
 - ↳ unlauterer Wettbewerb
 - ↳ zunehmende Harmonisierung
 - Verbraucherinteressat des EUWTR
 - Herkunftslandprinzip
- Lauterkreisrecht und Kartellrecht
Funktionszusammenhang

Europäisches Kartellrecht



Kartellverbot



Prüfungsreihenfolge

- Tatbestand
 - Vereinbarung zwischen Unternehmen (bis hin zum 'Gentlemen's Agreement!')
 - Zwischenstaatlichkeit
 - Wettbewerbsbeschränkung
→ Spürbarkeit
 - ⇒ 'Klein-Kram' ist nicht betroffen
av. aber im einzelnen Land
- Legalausnahmen
 - Legal ausnahme
 - Voraussetzungen
 - Verbesserung der Warenherstellung oder -verteilung
 - Beteiligung der Verbraucher
 - ...
- Rechtsfolgen
 - Geldbussen bis 3 Stell. Mio-Beträge (üblich!)
 - Schadensersatzansprüche

Unterschied USA - EG

- EG: Nicht erfasst sind Marktbeherrschung aufgrund
- internes Unternehmenswachstum
 - externes " "

USA: Aufspaltung des Unternehmens

Marktbeherrschende Stellung

- Def.: Machtposition, in der es dem Unternehmen möglich ist, einen wirksamen Wettbewerb in einem Teil des Gemeinsamen Marktes zu verhindern, indem es sich von seinen Mitbewerbern und der Marktgegenseite unabhängig verhalten kann.
 - Feststellung der marktbeherrschenden Stellung:
 - Bestimmung des relevanten Markts
 - Bedarfsmarktkonzept
 - Beherrschung des relevanten Markts
 - Faktisches oder gesetzliches Monopol
 - Hoher Marktanteil
- | | | | |
|---------------|----------------------|-----------|----------------------|
| < 25% | 25% - 40% | 40% - 50% | > 50% |
| Ausnahmeweise | Zusätzliche Faktoren | Vermutung | Ohne weitere Prüfung |
- Kollektive Marktbeherrschung möglich

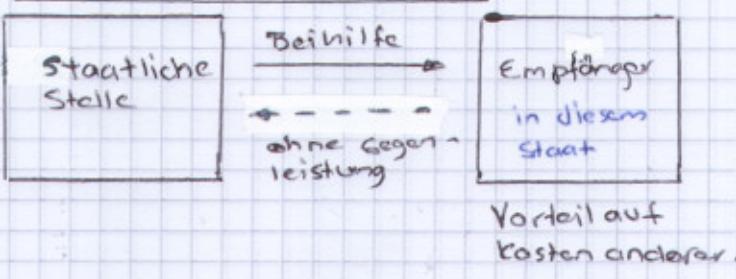
Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung

- Ausbeutungsmissbrauch
- Einschränkungen zum Schaden des Verbraucher
- Diskriminierungsmissbrauch
- Unzulässige Koppelungsgeschäfte

Fusionskontrolle

- Kriterien
 - total > 500 Mio € Umsatz
 - mind. 2 Unternehmen
 - > 250 Mio Umsatz in EG

Verbot staatlicher Beihilfen



Ausnahmen sind möglich, müssen aber vom Europäischen Rat genehmigt werden.

Kartellrechtliche Nebengebiete

Energiesektor

○ Ziel: Entflechtung der Energiemärkte

Problem: Essential Fossiliies

→ Monopol an Übertragungs- + Versorgungsnetzen

⇒ Verhandelter Netzzugang

Weitere Sektoren

- Telekommunikation
- Post
- Bahn

Vergabe öffentlicher Aufträge

Hautz (2009) :

Öffentliche Aufträge 1,5 Bio €
= 16% d. EU-BIP

⇒ Schwellenwert \oplus

Dienstleistungen > 130 T€

Bau > 5 M€

\oplus wird jährlich neu bestimmt

⇒ formalisiertes Verfahren

→ offenes Verfahren

→ nicht-offenes Verfahren
(zB Sicherheitsgeprüfte Anbieter)

→ Zusatzbg: Wirtschaftlich
Günstigstes Angebot

Recht am geistigen Eigentum

Patente

Gebrauchsmuster

Markenschutz

} territorial! "Belohnung
der Veröffentlichung
einer Erfindung"

Europäische Marken

→ Ausschließlichkeitsrecht
an geistigem Eigentum

⇒ Recht der Mitgliedstaaten

⇒ Massnahmen zur Rechtsangleichung

⇒ Erlass nationaler Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Urheberrecht



Marken- und Zeichenrecht



Geschmacksmusterrecht



Patentrecht



Urheberrecht bei Architekten:

⚠ Als Bauherr ausschließen, dass sich
der Architekt später gegen eine
Änderung des Bauwerks wehrt.

Bsp: Hauptbahnhof Berlin

Veröffentlichung von nicht-eigenen Werken im Internet:

- Nur mit Genehmigung des Urhebers
- mit Quellenangabe
- pdf ohne Kopiermöglichkeit

Marken- und Zeichenrecht

- Markenrechtsrichtlinie (EG)
- Gemeinschaftsmarken
Verordnung
- Europaweit einheitlich

Patentrecht

Europäisches Patentamt (München)
Einreichung in den Ländern a,b,...

Chinesisches Patentrecht ist stark
an das deutsche Recht angelehnt

✓ Anmeldungen beim chinesischen
Patentamt sind sinnvoll!

Sonst: Risiko, dass der chinesische JV-
Partner das Patent selber
 anmeldet.

Versicherungen

Eigenschaften:

- staatliche Aufsicht
- Sparten-Trennung (Leben, Sach, ... - Vers.)
- und abgeschottete Märkte

⇒ Harmonisierung des

Versicherungsrechts

→ Wirtschafts- und Sozialausschuss

in Arbeit

Europäisches Bank- und Finanzrecht

- Kapitalmarktsrecht
- Bankaufsichtsrecht
- Bankvertragsrecht

Kapitalmarktrecht - Prospektpflicht

- ohne Prospekt - keine Markt-
zulassung
- ohne behördliche Billigung -
keine Prospekt publizierung
- Billigung im Herkunftsland
führt zu Europapass

Bankaufsichtsrecht

Besonderheit: Geschäfte in 2 Richtungen

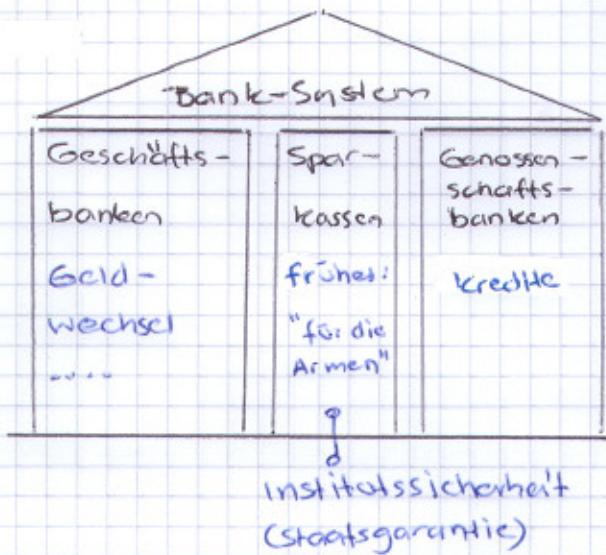


- Banken brauchen eine Konzession
- 5 mio € Kapital
- ≥ Leitungspersonen m. Berufs-
erfahrung
- Seriöse Anteilseigner

Finanzaufsicht durch die Behörden
des Herkunftslandes

Zusätzlich: Verhaltensaufsicht

Gläubigerschutz



EG: Institutssicherheit wird nach und nach abgebaut (Marktverzerrung)

Neu: Einlagensicherungssystem

- gilt nur für Einlagen,
- nicht aber für Aktien
(zB Aktien)

Bankvertragsrecht

Überweisungsrichtlinie

Funktioniert aussenhalb Europa
durchaus nicht so gut/effizient!

Verbraucherkreditrichtlinie

Verbundenes Geschäft

zB: Zus'arbeit Bank - Autoverkäufer

Ist das Auto nicht vertragsgerecht, muss die Bank dies mit dem Autoverkäufer regeln.

Käufer tritt vom Vertrag zurück.

Kreditsicherungsrecht

In Diskussion

- Eurohypothek
- Euro-Trust